

VIII ZR 9/63

Verkündet am 3. Juni 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma M.C.T. D [REDACTED], O [REDACTED] & Cie., S [REDACTED] A [REDACTED]
in D [REDACTED]/B [REDACTED], F [REDACTED], vertreten durch den Vorsteher
ihres Verwaltungsrats Henri O [REDACTED] in L [REDACTED], Fbg. de Mo [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Schleif- und Poliermaschinenbau Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in N [REDACTED], M [REDACTED] E [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Helmut Ueberhorst,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Aitl, Dr. Lorschel und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 19. Oktober 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellt Schleif- und Poliermaschinen her. Im Jahre 1959 brachte sie einen aus vier Maschinen bestehenden Maschinensatz zum Schleifen und Polieren von EBbestecken auf den Markt. Der als Maschinenstraße oder Besteckstraße bezeichnete Maschinensatz sollte nach den Anpreisungen der Klägerin eine Stundenleistung von 60 bis 65 Dutzend Besteckteilen ermöglichen. Die Beklagte kaufte auf Grund dieser Leistungsangaben durch Vermittlung eines Vertreters der Klägerin für Frankreich nur eine zum Maschinensatz gehörende Maschine, den Typ 4 W/A einschließlich elektrischer Ausrüstung, um zunächst diese Maschine zu erproben. Auf den Kaufpreis leistete sie eine Anzahlung von 8 710 DM. Für den Rest des Kaufpreises gab sie der Klägerin ein Wechselakzept über 17 176 DM.

Die Maschine wurde Ende Dezember 1959 geliefert. Der mitgelieferte Motor war jedoch für die örtliche Stromspanne nicht geeignet. Deshalb lieferte die Klägerin zu Lasten der Beklagten einen passenden Ersatzmotor, nach dessen Eintreffen die Maschine im Juni 1960 in Betrieb genommen werden konnte. Unter Bezugnahme auf eine telefonische Unterredung zwischen den Vertragsparteien teilte die Beklagte der Klägerin durch Schreiben vom 18. Juni 1960 mit, wie sie jetzt festgestellt habe, leiste die Maschine nicht das, was ihr zugesagt worden sei. Die Klägerin antwortete mit Schreiben vom 25. Juni 1960, der Beklagten seien keine Angaben oder Zusagen über die Leistung der gelieferten Maschine gemacht worden. Sie sei vielmehr darauf hingewiesen worden, daß ein einwandfreier Arbeitsablauf und eine Rentabilität der Maschine nur dann gewähr-

leistet sei, wenn sie im Fließbandverfahren mit den übrigen drei Maschinen eingesetzt werde. Wenn die Beklagte alle bei der Besteckbearbeitung anfallenden Schleif- und Polierarbeiten maschinell durchführen wolle, so gehörten dazu vier und nicht eine Maschine. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 30. Juni 1960, sie wisse sehr wohl, daß sie mit der einen Maschine nicht die Bestecke vollständig polieren könne, bevor sie aber sich dazu entschlöße, die Serie (Straße) zu kaufen, wolle sie erst einmal feststellen, ob die zugesagte Produktion erreicht werde. Das sei nicht der Fall. Nach weiterem Schriftwechsel erwiderte die Beklagte mit Schreiben vom 27. August 1960, sie habe die Maschine nur zur Herstellung von Griffen verwandt, wie dies in dem Arbeitsgang (Operationskreis) der vier Maschinen vorgesehen gewesen sei. Sie habe pro Stunde nur etwa die Hälfte dessen erreichen können, was die Maschine nach der gemachten Zusage leisten müsse. Die Beklagte forderte die Klägerin auf, durch Entsendung eines Vorführers den Beweis dafür zu erbringen, daß die Maschine 60 bis 70 Dutzend Stiele pro Stunde "machen" könne, andernfalls sie die Rücknahme der Maschine verlangen werde. Die Klägerin erwiderte mit Schreiben vom 31. August 1960, die angegebene Stückzahl könne nur bei Einsatz einer kompletten Maschinenstraße erreicht werden. Eine einzelne Maschine könne diese Stückzahl auch dann aufbringen, wenn es sich nur um die Stielbearbeitung handele. Mit der Ende Oktober 1960 erhobenen Klage fordert die Klägerin auf Grund des Kaufvertrages den Betrag des am 30. April 1960 gegen die Beklagte protestierten Wechsels über 17 176 DM nebst Zinsen und Zahlung der Wechselunkosten in Höhe von 236,11 DM.

Die Beklagte hat die Wandelung des Kaufvertrages verlangt und zur Begründung u.a. vorgetragen, die Klägerin



habe sie über die Leistungsfähigkeit der Maschine getäuscht. In Wirklichkeit erreichen diese nicht die zugesagte Leistung.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren entsprochen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der einzige Mangel, auf den sich die Beklagte in diesem Rechtsstreit noch beruft, soll darin bestehen, daß der ihr von der Klägerin gelieferten Maschine die zugesagte Leistungsfähigkeit fehle. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Beklagte habe den behaupteten Mangel rechtzeitig gemäß § 377 HGB gerügt. Es vermißt aber eine Behauptung der Beklagten, daß ihr auch für die einzelne Maschine eine bestimmte Leistung zugesichert worden sei. Die Beklagte lege nur dar, die gelieferte Maschine müsse bei einer Teilbearbeitung der Feststeckteile die volle Leistung erbringen, weil sonst der aus vier Maschinen bestehende Maschinensatz, innerhalb dessen die gelieferte Maschine eine Teilaufgabe zu erfüllen habe, nicht die für den Maschinensatz zugesicherte Leistung erbringen könne. Diese Folgerung sei, so meint das Berufungsgericht, in dieser allgemeinen Form unrichtig. Die Beklagte habe nämlich allenfalls erwarten können, daß die Maschine die volle Teilleistung erbringe, wenn sie für die Arbeiten eingesetzt werde, die sie in der Gesamtanlage zu versehen habe. Unstreitig sei sie aber dafür vorgesehen und

eingerichtet, die Rückseiten der Löffelkellen und der Gabeln zu bearbeiten. Die Beklagte habe nicht vorge-
tragen, daß sie die Maschine für diese Teilarbeiten ein-
gesetzt habe und daß dabei die erwartete Leistung ausge-
blieben sei. Mit ihren Schreiben vom 30. Juni und 27. August 1960,
mit deren Inhalt sie auch jetzt noch ihre Mängelrüge sub-
stantiiere, habe sie nur geltend gemacht, bei der Bear-
beitung von Besteckteilen und Griffen sei die zugesicherte
Leistung nicht erreicht worden. Unstreitig könne die
Maschine, so führt das Berufungsgericht fort, zwar auch
Löffelinnenseiten bearbeiten. Ihre volle Arbeitsleistung
könne aber nur erwartet werden, wenn sie für die Teil-
arbeiten eingesetzt werde, für die sie speziell konstruiert
und eingerichtet sei. Die Mängelrüge der Beklagten sei
deshalb nach ihrem eigenen Vorbringen unschlüssig und
somit unbegründet. Aus diesem Grunde sei die Beklagte nicht
berechtigt, die Zahlung des restlichen Kaufpreises gemäß
§ 478 BGB zu verweigern.

II. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Rechts-
beziehungen zwischen den Parteien nach deutschem Recht zu
beurteilen seien. Dagegen bestehen keine sachlich-recht-
lichen Bedenken. Auch die Beklagte hat die Anwendbarkeit
deutschen Rechts nicht in Frage gestellt.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte
habe den angezeigten und gerügten Mangel nicht schlüssig
vorgetragen und unter Beweis gestellt, kann aus Rechts-
gründen nicht beigetreten werden.

Die Beklagte hat nämlich, wie die Revision zutreffend
ausführt, in dem Schriftsatz vom 3. April 1962, Seite 3
und 7, sowie bereits im ersten Rechtszuge in den Schrift-
sätzen vom 12. Juni 1961 und 31. Oktober 1961 dargelegt,

was die Maschine leisten sollte und daß sie die Teilleistung, die sie hätte erbringen müssen, nicht erbringe. Der Sachvortrag der Beklagten ist danach ersichtlich dahin gemeint, die Maschine ermangele der Leistungsfähigkeit, die sie haben mußte, um bei dem ihr zugedachten Arbeitsvorgang die Leistung zu erbringen, die sie beim Einsatz der Maschinenstraße bestimmungsgemäß ausführen sollte. Die Beklagte hat nämlich schon in dem Schriftsatz vom 12. Juni 1961 S. 3 (Bl. 39) vorgetragen, daß die ihr gelieferte Maschine nicht so viel leiste, wie sie bei Richtigkeit der Zusicherung leisten müßte. Diese Behauptung ist dahin aufzufassen, daß die gelieferte Maschine bei dem ihr zugedachten Arbeitseinsatz nicht die Leistung ermögliche, die erforderlich sei, um im Zusammenwirken mit den anderen drei Maschinen den für den Maschinensatz bei den Kaufverhandlungen angegebenen Leistungserfolg zu erzielen. Zum Beweise für diese Behauptung hatte sich die Beklagte auf ein einzuholendes Sachverständigengutachten bezogen. Die Beklagte hat diese Behauptung und ihr Beweisanerbieten durch ihre späteren Ausführungen nicht eingeschränkt, vielmehr aufrechterhalten. Allerdings ist die Klägerin dem Vorbringen der Beklagten mit der Behauptung entgegengetreten, die Beklagte habe mit der Maschine Arbeitsvorgänge ausführen lassen, für die sie bei einem Einsatz als Teil der Maschinenstraße nicht vorgesehen sei. Wenn die Beklagte diesem Vorbringen der Klägerin nicht ausdrücklich entgegengetreten ist, so kann daraus noch nicht ohne weiteres entnommen werden, daß sie ihre frühere Behauptung über die fehlende Leistungsfähigkeit der Maschine fallengelassen habe. Die Beklagte hat auch in der Berufungsbegründung noch daran festgehalten, daß

mit der gelieferten Maschine in der Stunde nicht die Arbeiten, für die sie bestimmt ist, an der gleichen Zahl von Einzelstücken ausgeführt werden konnten, die in der Stunde von der Gesamtstraße als fertiges Produkt hergestellt werden sollten. Die Beklagte brauchte nicht mehr darzulegen, um den Fehler einer ungenügenden Leistungsfähigkeit der Maschine zu behaupten und unter Beweis zu stellen. Es ist daher ein Rechtsfehler darin zu sehen, daß das Berufungsgericht es abgelehnt hat, ein Sachverständigengutachten über den behaupteten Mangel der Maschine einzuholen.

Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Rechtsstreits ab und ist daher dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Mormann